

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Fachs English and American Literatures,  
Cultures, and Media mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**

**Vom 28. Juni 2017**

Veröffentlichung vom 13. Juli 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 53), geändert durch Satzung vom 10. Januar 2018, Veröffentlichung vom 15. Februar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 3), geändert durch Satzung vom 21. November 2018, Veröffentlichung vom 21. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 18. Mai 2016 und vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

**§ 2  
Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium in English and American Literatures, Cultures, and Media beschäftigt sich mit den Literaturen und Kulturen insbesondere Großbritanniens und Nordamerikas sowie anderer englischsprachiger Länder im kulturhistorischen Zusammenhang und der damit zusammenhängenden Variabilität der englischen Sprache. Der Studiengang vermittelt fundierte und differenzierte Fachkenntnisse sowie eine durch Forschungspraxis erprobte Methodenkompetenz, die Absolventinnen und Absolventen entweder auf eine weitere universitäre Qualifikation vorbereitet oder für unterschiedlichste Aufgabengebiete und Arbeitsfelder qualifiziert.
- (2) In der Literatur- und Kulturwissenschaft wird ein vertieftes Fach- und Methodenwissen im Hinblick auf die vergleichende Analyse von Texten unter Berücksichtigung medien spezifischer Repräsentationsformen (Komparatistik) und im Hinblick auf den kritisch-reflexiven Charakter von Literatur (Kulturanalyse) vermittelt. Herausforderungen in relevanten Bereichen der Kultur wird differenziert, reflexiv und analytisch begegnet.
- (3) In der Linguistik liegt besonderes Augenmerk auf der Vermittlung eines vertieften Verständnisses für die Variabilität des Englischen und der Methodik ihrer Beschreibung.
- (4) Die sprachpraktischen Kenntnisse des Englischen aus dem BA-Studium werden auf dem Wege zum MA erweitert und vertieft; komplexe Inhalte werden in der Fremdsprache diskutiert.
- (5) Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch sie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der den Absätzen 1 bis 4 genannten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fachdisziplinen überblickt, sie kritisch beurteilen und die wissenschaftlichen Methoden anwenden kann.

**§ 3  
Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

**§ 4  
Zugang zum Masterstudium**

Zum Masterstudium erhält Zugang, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat. Über die Kompatibilität entscheidet das Englische Seminar.

## **§ 5 Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Studienvolumen umfasst 44 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.

## **§ 6 Studienjahr**

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern werden zu einem Wintersemester empfohlen. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern werden zu einem Sommersemester empfohlen. Anderenfalls kann aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden.

## **§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Englische Seminar festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los.

## **§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
  - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
  - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
  - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
  - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
  - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

## § 10

### Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Folgende Prüfungsformen werden unterschieden:

a) mündliche Prüfungen	Umfang	Benotung
Präsentation/Moderation	10-60 Minuten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Prüfungsgespräch	15-60 Minuten	
Projektarbeit		unbenotet
b) schriftliche Prüfungen	Umfang	Benotung
Portfolio		benotet
Projektarbeit		unbenotet
Klausur	45-90 Minuten	benotet
Lerntagebuch/Protokoll	max. 5 Seiten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Hausarbeit	3-20 Seiten	
Fragegeleitete Hausarbeit (Take-Home-Exam)	2-10 Seiten	bestanden / nicht bestanden oder benotet

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten, sofern dies nicht in der Anlage anders lautend geregelt ist.

## **§ 11**

### **Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

- (1) Prüfungsrelevant ist in jedem Fall der Stoff des Gesamtmoduls, also auch der Stoff eines Teilmoduls, für das eine Präsenzpflcht nicht zwingend festgeschrieben ist.
- (2) Für die Zulassung zu den Prüfungen können Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage verlangt werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten betragen.
- (7) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.
- (8) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 13**

### **Bildung der Gesamtnote**

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten zweifach und die Note für die Masterarbeit einfach gewichtet.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 17. September 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 171), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 29) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Studium bis zum 10. Juni 2020 abschließen.

Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

- (4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring  
Der Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

---

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. Januar 2018:**

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

---

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 21. November 2018:**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

## Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

PHF-engl-E-Lit-DE		Analyzing Difference						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Problems of Genre and Periodization	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (15 Seiten) und Präsentation/Moderation	benotet	100%	
Identity/Alterity: Race, Class, Gender	Seminar	2	5	Pflicht		unbenotet	-	
<b>Weitere Angaben:</b>								
In einem der Seminare muss eine Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten (benotet) und in einem anderen Seminar eine Präsentation/ Moderation (unbenotet) absolviert werden.								
Für die Zulassung zu den Prüfungen innerhalb der oben genannten Module können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.								
PHF-engl-E-CS-90-1D		Cultural Studies: Theory in Practice						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Introduction to the Study of English and American Cultures	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Prüfungsgespräch (20 Min.)	benotet	100%	
Tutor Mentoring	Übung	2	2,5	Pflicht				
Lecture Tutorial	Tutorium	2	5	Pflicht				
<b>Weitere Angaben:</b>								
Für die Zulassung zu den Prüfungen innerhalb der oben genannten Module können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.								
englEspxde-01a		Working with Texts						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Comprehension and Evaluation	*Sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur (Text Analysis; max. 90 Min.)	benotet	33,3 %	
Text Analysis	*Sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Portfolio bestehend aus Textproben (Comprehension and Evaluation)	benotet	33,3 %	
Advanced Text Production	*Sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Portfolio bestehend aus Textproben (Advanced Text Production)	benotet	33,3 %	
<b>Weitere Angaben:</b>								
Für die Zulassung zu den Prüfungen innerhalb der oben genannten Module können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.								
PHF-engl-E-Ling-DE		Language Variation and Change						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	12,5 LP / 375 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
The Variability of English	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Lerntagebuch/Protokoll	unbenotet	-	
Language Variation and Change 1	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (12 Seiten) oder Klausur (90 Min.) und Präsentation/Moderation	benotet	100%	
Language Variation and Change 2	Seminar	2	5	Pflicht		unbenotet	-	
<b>Weitere Angaben:</b>								
In einem der Seminare muss nach Maßgabe der Kursleiterin/des Kursleiters eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten (benotet) oder eine Klausur (benotet) absolviert werden. In einem anderen Seminar muss eine Präsentation/ Moderation (unbenotet) absolviert werden.								
Für die Zulassung zu den Prüfungen innerhalb der oben genannten Module können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.								

\*=Anwesenheitspflicht

PHF-engl-E-CS-90-2D		Cultural Studies: Media Analysis						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Media, Culture, Politics	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (20 Seiten)	benotet	-	
New Media, Digital Media	Seminar	2	5	Pflicht				
<b>Weitere Angaben:</b> Für die Zulassung zu den Prüfungen innerhalb der oben genannten Module können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.								
PHF-engl-E-Lit-90-2D		Literary Studies: Theory in Practice						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theoretical Perspectives on British/North American Literary Texts	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Prüfungsgespräch (20 Min.)	benotet	100%	
Tutor Mentoring	Übung	2	2,5	Pflicht				
Lecture Tutorial	Tutorium	2	5	Pflicht				
<b>Weitere Angaben:</b> Für die Zulassung zu den Prüfungen innerhalb der oben genannten Module können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.								
PHF-engl-E-CS-90-1E		Cultural Studies: Media and Materiality						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Material Culture	Seminar	2	5	Pflicht	Projektarbeit	unbenotet	-	
Intermedial Comparative Analysis	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (15 Seiten)	benotet	100%	
<b>Weitere Angaben:</b> Für die Zulassung zu den Prüfungen innerhalb der oben genannten Module können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.								
PHF-engl-E-Lit-E		Literature Contextualized						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Literature and Media	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (15 Seiten) und Präsentation/Moderation	benotet	100%	
Literature as Interdiscourse: Literature, Theory, Philosophy	Seminar	2	5	Pflicht		unbenotet	-	
<b>Weitere Angaben:</b> In einem der Seminare muss eine Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten (benotet) und in einem anderen Seminar eine Präsentation/ Moderation (unbenotet) absolviert werden. Für die Zulassung zu den Prüfungen innerhalb der oben genannten Module können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.								
PHF-engl-E-Lit-90-2E		Literary History						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
British Literary History in Cultural Context	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Prüfungsgespräch (30 Min.)	benotet	100%	
American Literary History in Cultural Context	Übung	2	2,5	Pflicht				
Eigenständige vertiefende Lektüre	-	-	5	Pflicht				
<b>Weitere Angaben:</b> Für die Zulassung zu den Prüfungen innerhalb der oben genannten Module können bis zu 5 Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Essays, Textproben, Protokolle, Referate, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.								

\*=Anwesenheitspflicht



Kolloquium

Begleitend zur Anfertigung der Masterarbeit ist der Besuch eines Kolloquiums empfohlen.

Thesis Mentoring	Kolloquium	2	-	Wahl	-	-	-
------------------	------------	---	---	------	---	---	---

\*=Anwesenheitspflicht